

SATZUNG

des Soldaten- und Kriegerverein Wollaberg-Jandelsbrunn

§1 Name und Sitz

Der Verein wurde im Jahre 1872 erstmals gegründet und die Geschichte bestimmte in der Zwischenzeit die Geschehnisse des Vereins.

Am 28. März 1954 wurde der Soldaten- und Kriegerverein Wollaberg-Jandelsbrunn erneut gegründet.

Er hat seinen Sitz in Wollaberg. Der Verein führt den Namen

Soldaten- und Kriegerverein Wollaberg-Jandelsbrunn.

Der Verein ist im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung als gemeinnützig eingetragen.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Organisation, Zugehörigkeit

Der Verein selbst und mit ihm seine Mitglieder sind der Satzung unterworfen. Der Verein ist Mitglied beim BSB (Bayerischer Soldatenbund 1874 e.V.).

Der Austritt des Vereins aus dem BSB kann durch 2/3 Mehrheit einer Jahreshauptversammlung beschlossen werden.

§4 Wesen, Zweck und Aufgaben

Der Verein steht auf dem Boden der Demokratie. Er bekennt sich zu der im Grundgesetz verankerten Staatsauffassung und zur Europäischen Völkergemeinschaft.

Der Verein ist an keine politische Partei und an keine Konfession gebunden. Er tritt für die Ziele ein, die dem deutschen Volk in seiner Gesamtheit dienen.

Der Verein befasst sich mit sozialen und gemeinnützigen Wohlfahrtsaufgaben auf kameradschaftlicher Grundlage.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung

- 1) der Soldaten und Reservistenbetreuung,
- 2) des Kulturguts, Brauchtums- und Denkmalpflege
- 3) des Sportschützenwesens
- 4) der Altenpflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Betreuung ehemaliger und aktiver Soldaten, insbesondere der Kriegsoffer und deren Hinterbliebenen
- b) Eintreten für die Ehre und Ansehen, ihrer sozialen Rechte und den Schutz des Andenkens der Gefallenen und Toten der Kriege,
- c) Betreuung der Reservisten durch persönliche Unterstützung und Beratung,
- d) verteidigungspolitische Information zur Erhaltung des Wehrgedankens und der guten soldatischen Traditionen,
- e) Veranstaltungen zur militärischen und sportlichen Förderung der Reservisten,
- f) Pflege und Erhalt wertvoller Traditionsfahnen sowie von Gräbern und Ehrenmalen für Kriegsoffer,
- g) sportliche Übungen und Leistungen, insbesondere des Sportschützenwesens,
- h) Fürsorge für alte hilfsbedürftige Personen, insbesondere der Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Einzelmitglieder gliedern sich in ordentliche und Ehrenmitglieder.

Aufnahmefähig als ordentliche Mitglieder sind:

- a) ehemalige und aktive Soldaten der Bundeswehr
- b) Angehörige der früheren Deutschen Wehrmacht, der NVA, der Polizei und des Zolldienstes
- c) alle Personen, die sich zum deutschen Soldatentum bekennen

Darüber hinaus fördernde Mitglieder die sich uneigennützig für den Verein einsetzen.

Der Vereinsbeitritt ist dem Vorstand gegenüber zu erklären. Dieser Entscheidet über die Aufnahme in den Verein.

§6 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied hat an allen Versammlungen Sitz und Stimme sowie das Recht, Anträge an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung zu stellen. Beschwerden und wichtige Anträge sind über den Vorstand einzureichen, mit einer Frist von 8 Tagen.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung das Mitglied selbst betrifft.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Geist der Kameradschaft, der Ordnung und der Ehrenhaftigkeit, wie es einem ehemaligen Soldaten geziemt, zu pflegen, die Vereinsbeschlüsse zu befolgen und die festgesetzten Beiträge zu leisten.

§7 Mitgliedsbeitrag, Sterbekasse

Der Jahresbeitrag muss bis spätestens 1. April des laufenden Jahres bezahlt sein. Wenn ein Mitglied während des Jahres verstirbt, erfolgt keine anteilige Rückerstattung.

Der Mitgliedsbeitrag wird in der zurzeit festgesetzten Höhe erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Dies gilt nicht für die Sterbekasse. Der Sterbekassenbeitrag wird von der Vorstandschaft festgelegt und wird für das abgelaufene Kalenderjahr rückwirkend kassiert.

§8 Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.

Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

Vor der Entscheidung des Ausschlusses ist dem Betroffenen eine Frist von 4 Wochen zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Weiterhin ist der Ausschluss aus dem Verein möglich, bei

- a) erheblichen Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung
- b) Nichtbefolgen von Beschlüssen der zuständigen Organe,
- c) gröblichen Verstößen gegen die Vereinsinteressen,
- d) untragbaren und unehrenwürdigem Verhalten.

Ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch gegenüber dem Verein.

Der beabsichtigte Ausschluss wird vom Vorstand mit absoluter Mehrheit beschlossen und ist dem Betreffenden schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Diese entscheidet in einer geheimen Abstimmung mit einfacher Mehrheit endgültig.

§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung mit den erschienenen Mitgliedern

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden stimmberechtigten Vereinsmitgliedern:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) stellvertretenden Vorsitzenden

- c) Schriftführer
- d) Kassier
- e) 1. Kommandant
- f) stellvertretenden Kommandanten
- g) Reservistenführer
- h) 1. Fahnenjunker
- i) stellvertretenden Fahnenjunker
- j) Böllerschützen
- k) Ehrenkommandanten und Ehrenvorsitzenden
- l) Kriegerdenkmalpfleger, soweit Vereinsmitglied
- m) sowie aus der Jahreshauptversammlung gewählten Mitgliedern, deren Anzahl vom Vorstand festgelegt wurde.

Für Vereinsangelegenheiten, die ein sofortiges Handeln, ein sofortiges Entscheiden, oder einen sofortigen Beschluss erfordern, ist der engere Vorstand zuständig.

Der engere Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzenden
- stellvertretenden Vorsitzenden
- Schriftführer
- Kassier
- 1. Kommandant
- 1. Reservistenführer

Die Vorstandsmitglieder werden in einer Jahreshauptversammlung, in geheimer Abstimmung, auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird ein Ersatzmitglied durch den Vorstand bis zur nächsten Wahl bestimmt.

§11 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung von Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung von Mitgliederversammlungen, insbesondere der Jahreshauptversammlung
- c) Vollzug der Beschlüsse dieser Mitgliederversammlungen
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
- f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichungen und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- g) Beschlußfassung über Ehrungen und Ehrenmitgliedschaften

- h) Der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§12 Sitzung des Vorstandes

Je nach Bedarf, sind Sitzungen des Vorstandes einzuberufen. Die Mitglieder sind vom Vorsitzenden rechtzeitig einzuladen.

Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, leiten die Sitzungen nach parlamentarischen Regeln.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleitenden.

Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§13 Schriftführer

Der Schriftführer ist für die Abfassung aller Schriftstücke des Vereins zuständig. Er verfasst Niederschriften und Protokolle bei den Sitzungen und Versammlungen. Außerdem hat er alle Schriftstücke zu ordnen und abzulegen.

§14 Kassier (Kassenwart)

Er verwaltet das gesamte Vereinsvermögen.

Der Kassenwart hat über alle Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

Alle Auszahlungsanordnungen sind vom 1. bzw. 2. Vorsitzenden zur Zahlung anzuweisen.

laufende, gleichbleibende, wiederkehrende Zahlungen, wie Fahnenweihen usw. brauchen vom Vorsitzenden nicht gesondert zur Zahlung angewiesen werden.

Er sorgt ferner für verzinsliche Anlage und überwacht den Beitragseinzug.

§15 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer bestehen aus 2 Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern, die in der Jahreshauptversammlung auf 4 Jahre gewählt werden.

Sie haben die Jahresrechnung auf Richtigkeit zu prüfen.

§ 16 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, Entlastung des gesamten Vorstands, insbesondere des Kassiers und der Kassenprüfer für das abgelaufene Jahr.
- b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
- d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands.
- f) Wünsche und Anträge von Mitgliedern an den Vorsitzenden.

Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Jahreshauptversammlung stattfinden, die vom Vorsitzenden einberufen und der Tagesordnung entsprechend, geleitet wird.

Außerdem können vom Vorsitzenden außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse dieses erfordert.

Abstimmungen und Wahlen

Jede Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung den Wahlvorgang unter vorhergehender Aussprache einem Wahlausschuss übertragen.

Jede Art von Abstimmung oder Wahl, wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgelegt.

Im Übrigen erfolgt jede Wahl nach der üblichen Wahlordnung.

Bei Abstimmungen oder Wahlen, hat jedes Mitglied oder Ehrenmitglied eine Stimme
Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit muss der Wahlvorgang so lange wiederholt werden, bis sich eine Stimmenmehrheit ergibt.

Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthält.

§17 Ehrungen

Die Verleihung von Orden, Ehrenzeichen und Urkunden ist durchzuführen.

Mit Treuenadeln und Urkunde sind die Mitglieder zu ehren, die eine 10-, 25-, 40-, 50-jährige Mitgliedschaft im Verein nachweisen können.

Die aktiven Zeiten bei der Armee, der Wehrmacht, der Kriegsgefangenschaft, der Bundeswehr usw. sind als Mitgliedszeiten anzurechnen.

Geehrt können auch Mitglieder werden, wenn sie o. a. Mitgliedszeiten noch nicht haben, sich aber durch besondere Verdienste um den Verein verdient gemacht haben.

Es ist Aufgabe des Vorstands, über Treuenadeln, Orden- und Ehrenzeichen zu befinden.

Gratulationen

Zum 70-, 75-, 80-, 85-jährigen Geburtstag erhält jedes Vereinsmitglied ein Geschenk. Danach wird ab dem 85. Geburtstag jährlich ein Geschenk überreicht.

Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden:

- langjährige Mitglieder
- Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand mit absoluter Mehrheit ernannt.

§ 18 Beteiligung bei Beerdigungen

Der Verein sorgt für ein würdiges Begräbnis des verstorbenen Mitglieds. Die Vorstandschaft beschließt über die Ehrenbezeugung.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Jandelsbrunn, welche es zur Pflege und Instandhaltung des Kriegerdenkmals zu verwenden hat.

§20 Satzungsänderung

Änderung der Satzung können nur mit 2/3 Mehrheit durch die Jahreshauptversammlung beschlossen werden.

Änderung der am 26. Dezember 1992 beschlossenen Satzung

Wollaberg, den 21.01.2024

Für den Vorstand:

1. Vorsitzender
Josef Gadringer

2. Vorsitzender
Alfred Lichtenauer

Kommandant
Johann Zoidl

Kassier
Johann Zoidl

Schriefführer
Alfred Lichtenauer

Reservistenführer
Johann Zoidl